



Humanitas Helvetica e.V.

Newsletter



Gewalttaten an Frauen sind Menschenrechtsverletzungen

Hans-Ulrich Helfer

In Freiheit frei über sich selber bestimmen zu können, ist eines der wichtigsten Menschenrechte. Frauen, welchen Gewalt angetan wird, ist dieses Menschenrecht versagt. Die Gewalt tritt in vielfältiger Form auf: Häusliche Gewalt; Frauenhandel; Zwangs-Prostitution; Zwangs-Heirat; Genitalbeschneidung; Kinder-Pornografie und andere weitere Gewalt-Formen. Dadurch indirekt betroffen sind auch ihre Familien und Freunde sowie schliesslich die gesamte Gesellschaft. Laut Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) stirbt alle zwei Wochen in der Schweiz eine Person infolge häuslicher Gewalt, jede Woche erfolgt ein Tötungsversuch.

Obschon etliche NGO's und auch die Medien regelmässig über Gewalt gegen Frauen und Kinder berichten, gibt es einen Mangel an zuverlässigen Informationen zu diesem Thema. Dies hat auch damit zu tun, dass viele Frauen sich nicht melden, wenn ihnen Gewalt angetan wird. Umfassende Daten sind unabdingbar, um politische Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln und die nötigen Gesetze zu realisieren.

Besonders sexuelle Gewalt ist eine weit verbreitete Zwangslage. Nach Erhebungen hat in Europa jede zehnte Frau schon sexuelle Gewalt erfahren und jede zwanzigste Frau wurde schon vergewaltigt. Dies entspricht 2 % der Frauen zwischen 18 und 74 Jahren in der EU.

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist auch in der Schweiz verbreitet; speziell der Frauenhandel, der kommerzielle Umgang mit der Ware Frau, ist eine Tatsache. Er passiert täglich und vor unserer Haustüre, dass Frauen unter Zwang arbeiten müssen. Dagegen anzutreten muss im Interesse eines Staates sein, dessen Geschichte auf den Prinzipien der Freiheit und der Menschenwürde aufgebaut ist.

Humanitas Helvetica kämpft gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Speziell macht sich Humanitas Helvetica stark gegen den Menschenhandel im Allgemeinen, sowie dem Frauen- und Kinderhandel im Besonderen.

Unsere Empfehlungen

Das Thema Gewalt gegen Frauen als grobe Verletzung der Menschenwürde und damit der Menschenrechte darf in Europa und ganz besonders in der Schweiz nicht länger tabuisiert und als Randthema behandelt werden. Demnach sind nicht nur die Behörden, sondern ganz besonders die Gesellschaft und die Medien gefordert. Gesetzliche Grundlagen müssen geschaffen oder wo vorhanden ausgebaut

werden, damit schon der Versuch im Keim erstickt werden kann. Parallel empfiehlt Humanitas Helvetica die verstärkte Sensibilisierung aller involvierter Stellen (Polizei, Justiz, Migrationsämter, Arbeitsämter, Botschaften, etc.), um Fällen von Gewalt rascher entgegenwirken zu können.

Endlich ratifiziert und in Kraft

Bereits vor über vier Jahren hat Humanitas Helvetica öffentlich die rasche Ratifizierung der Istanbul-Konvention verlangt. Es ist absolut unverständlich, dass die Konvention erst nach langen sechs Jahren am 14. Dezember 2017 vom Parlament ratifiziert wurde und endlich im April 2018 in Kraft trat.

Humanitas Helvetica mit Sitz in Zürich unterstützt und nimmt auch teil an der am 13. November 2018 vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in Bern geplanten nationalen Konferenz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Siehe Hinweis dazu auf Seite 3. ●



Gewalt an Frauen sind Menschenrechtsverletzungen. (Bild © Fotolia; #215602858; asiandelight)

Die Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention) ist ein 2011 ausgearbeiteter völkerrechtlicher Vertrag. Die Konvention schafft verbindliche Rechtsnormen gegen Gewalt an Frauen.

Zweck

a) Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;

b) einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;

c) einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;

d) die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;

e) Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens sind folgende wichtige Begriffsbestimmungen von Bedeutung:

a) wird der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschliesslich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

b) bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;

c) bezeichnet der Begriff „Geschlecht“ die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;

d) bezeichnet der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismässig stark betrifft;

e) bezeichnet der Begriff „Opfer“ eine natürliche Person, die Gegenstand des unter den Buchstaben a und b beschriebenen Verhaltens ist;

f) umfasst der Begriff „Frauen“ auch Mädchen unter achtzehn Jahren.

Unterzeichnung / Ratifizierung

Unterzeichnet wurde die Konvention am 11. Mai 2011 von dreizehn Mitgliedsstaaten des Europarates in Istanbul. Mit Stand August 2014 wurde das Übereinkommen von 36 Staaten unterzeichnet und von 14 (Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Frankreich, Italien, Malta, Montenegro, Österreich, Portugal, Serbien, Spanien, Schweden und Türkei) ratifiziert, wodurch die Konvention am 1. August 2014 in Kraft trat.

Verpflichtungen der Staaten

1. Die Vertragsparteien unterlassen jede Beteiligung an Gewalttaten gegen Frauen und stellen sicher, dass staatliche Behörden, Beschäftigte, Einrichtungen und sonstige im Auftrag des Staates handelnde Personen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln.

2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden, und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen.

Und die Schweiz?

Auf eine Interpellation von Nationalrätin Gilli Yvonne antwortete der Bundesrat am 14. Mai 2014:

„Der Bundesrat hat im Beschluss zur Unterzeichnung der Istanbulkonvention vom 3. Juli 2013 dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag erteilt, den Entwurf einer Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte auszuarbeiten. Es ist geplant, dass der Bundesrat Anfang 2015 eine Vernehmlassung über die Ratifizierung der Konvention sowie allfällige damit verbundene Gesetzesänderungen bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen eröffnet. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gange. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wird der Bundesrat anschliessend über das weitere Vorgehen befinden. Erfahrungsgemäss dauert es bis zur Ratifizierung einer Konvention zwei bis drei Jahre.“

Agenda der Schweiz

- Abgeschlossen in Istanbul am 11. Mai 2011
- Von der Schweizer Bundesversammlung genehmigt am 16. Juni 2017
- Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 14. Dezember 2017
- In Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2018

Ziel

Die Istanbul-Konvention hat das Ziel, physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Frauen europaweit auf einem vergleichbaren Standard zu verhüten, zu bekämpfen und zu verfolgen. Dies gilt auch für Stalking, Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation.

Das Übereinkommen verfolgt einen umfassenden Ansatz, der von der Prävention über den Schutz und die Unterstützung von Opfern bis hin zur Strafverfolgung reicht. Bei häuslicher Gewalt erfasst das Übereinkommen alle Opfer von Gewalt, unabhängig vom Geschlecht.

Vollständige Konvention

Die vollständige Konvention mit 122 Seiten ist zu finden unter: www.coe.int/conventionviolence

Hinweis auf Nationale Konferenz in Bern

Am 13. November 2018 führt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in Bern eine nationale Konferenz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz durch.

Das Parlament hat der Genehmigung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention in der Sommersession 2017 zugestimmt. Mit der Ratifikation des Übereinkommens am 14. Dezember 2017 und seiner Inkraftsetzung am 1. April 2018 hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, umfassende Massnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu treffen und dem Europarat regelmässig darüber Bericht zu erstatten.

Die Konferenz zeigt die Grundzüge der Istanbul-Konvention auf, informiert über die völkerrechtliche Verantwortung und den Monitoringprozess des Europarates. Beleuchtet wird die Rolle von Bund, Kantonen und Nichtregierungsorganisationen im Umsetzungsprozess und wie sie ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf eine integrale und koordinierte Politik gestalten.

Wesentliche Kompetenzen wie der Opferschutz, die Strafverfolgung und Schutzmassnahmen liegen bei den Kantonen. Deshalb werden auf dem Podium die Herausforderungen und Schwerpunkte der Umsetzung der Istanbul-Konvention aus Sicht der Kantonalen Direktorenkonferenzen diskutiert.

Die Veranstaltung richtet sich an Fachpersonen und Vertreterinnen und Vertreter von Behörden und Organisationen mit Aufgaben im Bereich der Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Moderation

Christina Caprez, Journalistin und Soziologin. Konferenzsprachen sind Deutsch und Französisch mit Simultanübersetzung.

Auswahl aus dem Programm

- Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt: Nulltoleranz
- Die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung durch Bund und Kantone
- Strafverfolgung und Schutzmassnahmen
- Die Rolle des Bundes bei der Umsetzung
- Die Rolle der Kantone bei der Umsetzung
- Die Rolle der NGO's bei der Umsetzung
- Integrativer Politikansatz
- Podium:
Herausforderungen und Schwerpunkte:
Jaqueline Fehr, Regierungsrätin

Kanton Zürich, Vorstandsmitglied Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD und Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES --- **Hans Schmid**, Delegierter Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS, Chef-Stellvertreter Präventionsabteilung Kantonspolizei Zürich, Koordinator Kant. Bedrohungsmanagement --- **Gaby Szöllösy**, Generalsekretärin Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK
(Detail-Programm siehe Anmeldung)

Anmeldung

Anmeldung bis 28.09.2018 über folgenden Link: www.ebg.admin.ch > Das EBG > Veranstaltungen

Für die Teilnahme inkl. Verpflegung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 150.- in Rechnung gestellt. Die Teilnehmendenzahl ist beschränkt. ●



Häusliche Gewalt ist keine Privatsache! (Symbol-Bild © Fotolia; # 119674587; Antonioguillen)

Impressum

Humanitas Helvetica e.V. - Newsletter



Herausgeberin

Humanitas Helvetica e.V.
Mimosenstrasse 5, 8057 Zürich
<http://www.humanitas-helvetica.ch>

Verantwortlicher Redaktor

Hans-Ulrich Helfer
helfer@humanitas-helvetica.ch

Layout, Website

Swisswebmaster GmbH
info@swisswebmaster.ch

Erscheinungsweise

Regelmässig als Print- oder Online-Ausgabe.

Bezug, Unterstützung

Website: www.humanitas-helvetica.ch
Unkosten- und Unterstützungsbeiträge
bitte auf Postcheckkonto: 85-587554-5:
IBAN CH50 0900 0000 8558 7554 5
Vermerk: „Spende“

Druck
Eigendruck

Copyright
Alle Rechte vorbehalten.

**Häusliche Gewalt
ist keine Privatsache!**



Humanitas Helvetica e.V.
www.humanitas-helvetica.ch